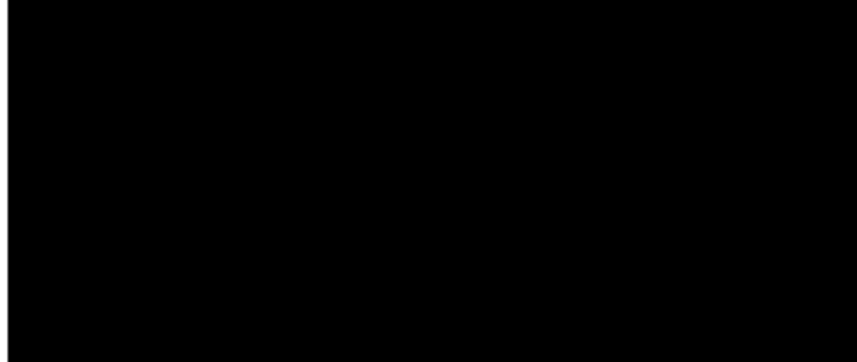




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT

Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11013 Berlin

Referat: 505-IFG

TEL + 49 (0)30 18-17-6070

FAX + 49 (0)30 18-17-53518

IFG-Anfragen@diplo.de

www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Verwaltungsvereinbarung zum G10-Gesetz mit den USA**  
BEZUG **Ihre Anfrage vom 01.08.2013**  
ANLAGE -  
GZ **505-511.E-IFG 20130801404906**  
(bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 21.08.2013

Sehr geehrte(r)

auf Ihre o. g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihre Anfrage wird durch Erteilung der folgenden Auskunft beantwortet:

1. Das ursprüngliche Aktenzeichen der Verwaltungsvereinbarung mit den USA lautet: Gz.: V 7 – 80.11/2 – 843/68 VSV

Das Original wurde unter der Vertragssignatur BILAT-USA 2g hinterlegt.

2. In den laufenden Akten befinden sich keine Gutachten oder amtliche Ausarbeitungen zur Zulässigkeit dieser Verwaltungsvereinbarung.

Ob sich diesbezügliche Unterlagen im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes befinden, kann im Rahmen dieser Anfrage nicht festgestellt werden. Das Informationsfreiheitsgesetz ist nur auf noch nicht archivierte Aktenbestände anwendbar. Für archivierte Aktenbestände gehen gemäß § 1 Abs. 3 IFG die Regelungen des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vor. Nähere Informationen zur Benutzung des Politischen Archivs finden Sie auf [www.diplo.de/archiv](http://www.diplo.de/archiv).

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Auswärtigen Amt, Referat 505 (IFG), Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Auswärtigen Amt eingegangen ist.